

Rahmenvereinbarung Niedersachsen zur Klassifizierung, Verwiegung und Kennzeichnung von Schweine- und Rinderschlachtkörpern

Von der Mitgliederversammlung des Landesmarktverbandes Niedersachsen für Vieh
und Fleisch e.V. am **21.07.2006** beschlossen.

PRÄAMBEL

Die Verbände bzw. Interessenzusammenschlüsse

- der Primärerzeugung von Schlacht- und Nutztvieh,
- des Viehhandels,
- der Erzeugergemeinschaften,
- der Schlachtbetriebe und
- der Klassifizierungsunternehmen

sind sich über die Notwendigkeit einer Rahmenvereinbarung zur Klassifizierung, Verwiegung und Kennzeichnung von Schweine- und Rinderschlachtkörpern einig. Sie unterstützen daher die nachstehende Rahmenvereinbarung und sichern die Mitwirkung im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten mangels anderer geeigneter rechtlicher Möglichkeiten daher ausdrücklich zu. Sie verpflichten sich, die die Rahmenvereinbarung schließenden und unterzeichnenden Unternehmen in deren Umsetzung nach besten Kräften zu unterstützen und sichern zu, sich inhaltlich allumfassend zu den Inhalten und Zielen der Rahmenvereinbarung zu bekennen.

Die unterzeichnenden

- Schlachtunternehmen (Sitz oder Niederlassung in Niedersachsen) und
- Neutralen Klassifizierungsunternehmen

verpflichten sich, bei der Verwiegung, Klassifizierung und Kennzeichnung von Schweine- und Rinderschlachtkörpern sowie bei der Protokollierung der anfallenden Ergebnisse in Niedersachsen die nachfolgende Vereinbarung einzuhalten und keine dieser Vereinbarung entgegenstehenden Nebenabsprachen zu treffen. Alle Beteiligten sind zur Mitwirkung im Rahmen dieser Vereinbarung und zur Unterstützung des Niedersächsischen Landesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES), Ecke Sandkruger Straße/Westerholtsweg, 26133 Oldenburg, (Postanschrift: Postfach 39 49, 26029 Oldenburg) bei der Durchführung seiner Kontrollaufgaben verpflichtet. Vom LAVES festgestellte Verstöße sind zu beseitigen.

Diese Vereinbarung besteht neben der amtlichen Kontrolle durch das LAVES und soll diese nicht ersetzen. Die aus dieser Rahmenvereinbarung entstehenden Kosten tragen die Beteiligten jeweils verursachergerecht selber.

§ 1

Die Schlachtunternehmen beauftragen - gemäß den maßgeblichen Rechtsvorschriften - mit der Verwiegung, der teil- bzw. vollautomatischen Klassifizierung und der Kennzeichnung aller Schlachtkörper von Schweinen und Rindern sowie mit der Protokollierung der anfallenden Ergebnisse ausschließlich Klassifizierungsunternehmen, die diese Rahmenvereinbarung unterschrieben haben.

Die Klassifizierungsunternehmen, die diese Rahmenvereinbarung abschließen, verpflichten sich, nach einer Übergangszeit von einem Jahr bei den meldepflichtigen Schlachtbetrieben von Niedersachsen ausschließlich für die Schlachtunternehmen tätig zu werden, die dieser Rahmenvereinbarung beigetreten sind.

Der Rahmenvereinbarung können vorbehaltlich der Regelung in Satz 2 und 3 alle Schlacht- und Klassifizierungsunternehmen beitreten, die entsprechend den geltenden gesetzlichen Vorschriften zugelassen und tätig sind. Von der Rahmenvereinbarung ausgeschlossen sind Klassifizierungsunternehmen, die aufgrund von Unternehmensbeteiligungen kapitalmäßiger oder personeller Art von Schlachtunternehmen abhängig sind (und daher nicht die Gewähr für eine neutrale Klassifizierung bieten). Ebenfalls von der Rahmenvereinbarung ausgeschlossen sind Klassifizierungsunternehmen, die von Personen geführt werden, die zu einer in Abhängigkeit von Schlachtunternehmen befindlichen Person in einem Verhältnis stehen, welches sie zur Verweigerung des Zeugnisses gem. § 52 Abs. 1 StPO berechtigen würde.

§ 2

1. Unter Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften führen die Klassifizierungsunternehmen durch die bei ihnen beschäftigten Sachverständigen folgende Tätigkeiten aus:
 - 1.1 Schweine
 - a) Kontrolle und Abstimmung der wöchentlich fortlaufenden Schlachtnummern mit dem Wiege- und Klassifizierungsprotokoll;
 - b) Überwachung der gesetzlich vorgeschriebenen Schnitfführung der Schweineschlachtkörper;
 - c) Verwiegung aller Schweineschlachtkörper mit geeichten Waagen; Eingabe der Einsenderkennzeichen;

- d) Klassifizierung aller Schweineschlachtkörper nach den maßgeblichen Rechtsvorschriften;
- e) Kennzeichnung aller Schweineschlachtkörper nach der Verordnung über gesetzliche Handelsklassen für Schweinehälften, sofern diese vorgenommen wird;
- f) Erstellung und verantwortliche Abzeichnung der Analogprotokolle unmittelbar an Waage und Klassifizierungsgerät zu Beginn und am Ende der Sachverständigentätigkeit; eine falsche Schnittführung, nicht vorhandene oder nicht lesbare Einsenderkennzeichen und andere Besonderheiten sind im Tagesprotokoll festzuhalten, welches mindestens ein halbes Jahr im Schlachtbetrieb aufzuheben ist und in das alle Beteiligten der konkreten Lieferung und das LAVES jederzeit Einsicht nehmen können. Bei fortgesetzten Mängeln und Verstößen ist das LAVES durch die Beteiligten, die hiervon Kenntnis haben, zu informieren;
- g) Überwachung und/oder Erstellung von einsenderbezogenen Listen über insbesondere abrechnungsrelevante Schlachtdaten (Schlachttag, laufende Schlachtnummer, Lieferanten- bzw. Einsenderkennzeichen, Gewicht, Magerfleischanteil, ggf. Tierkennzeichen und Speck- und Fleischlängenmaß (halbautomatische Klassifizierungsverfahren) bzw. abrechnungsrelevante Teilstücke (vollautomatische Klassifizierungsverfahren), Handelsklasse, Teil- und Vollschäden. Die Sachverständigen kontrollieren anhand der gemäß den maßgeblichen Rechtsvorschriften aufzubewahrenden Wiege- u. Klassifizierungsprotokolle in Stichproben nach DIN ISO 2859 (siehe Anlage 2) die einsenderbezogenen Listen oder die Abrechnungen. Insbesondere ist die Kenntlichmachung von Teil- u. Vollschäden nach Art und Umfang von den Sachverständigen zu überprüfen und mit vorliegenden Aufzeichnungen des amtlichen Veterinärs abzugleichen.
- h) Sie vermerken die Kontrolle auf den Wiege- und Klassifizierungsprotokollen. Die einsenderbezogenen Listen/Abrechnungsanlagen werden von ihnen verantwortlich abgestempelt und -gezeichnet.
- i) Zusätzlich bei Vollautomaten (AUTO-FOM o.ä. Geräten): Prüfung der rechnerischen Richtigkeit der in den Abrechnungen und/oder Anlagen zu den Abrechnungen ausgewiesenen Abrechnungsdaten anhand der vom Vollautomaten ausgegebenen Ursprungsdaten. Die Prüfung darf 50 stichprobenartig ausgesuchte Datensätze pro Woche nicht unterschreiten. Die Prüfung und deren Ergebnis muss dokumentiert werden. Der Datenträger ist mindestens ein halbes Jahr im Schlachtbetrieb aufzubewahren.
- j) Dokumentation durch die Sachverständigen, denen die Klassifizierung nach

d) obliegt: Bediener-, Pistolen- und Terminal-Nr., Reflektionswerte für morgens und abends sowie die Anzahl der klassifizierten Schweine und deren durchschnittlicher MFA. Der Sachverständige hat diese Dokumentation während seiner Tätigkeit stets verfügbar. Sie steht dem LAVES zu Kontrollzwecken zur Verfügung und wird nach Ablauf des Monats beim Klassifizierungsunternehmen aufbewahrt.

1.2 Rinder

- a) Kontrolle und Abstimmung der wöchentlich fortlaufenden Schlachtnummern mit dem Wiegeprotokoll;
- b) Überwachung der gesetzlich vorgeschriebenen Schnitfführung der Rinderschlachtkörper;
- c) Verwiegung aller Rinderschlachtkörper mit geeichten Waagen; Eingabe bzw. Abgleich der Einsenderkennzeichen;
- d) Klassifizierung der Rinderschlachtkörper nach den maßgeblichen Rechtsvorschriften;
- e) Kennzeichnung aller Rinderschlachtkörper nach den maßgeblichen Rechtsvorschriften;
- f) Erstellung und verantwortliche Abzeichnung der Analogprotokolle (Wiegeprotokoll/-karte) unmittelbar an der Waage zu Beginn und am Ende der Sachverständigentätigkeit; eine falsche Schnitfführung, nicht vorhandene oder nicht lesbare Einsenderkennzeichen und andere Besonderheiten sind im Tagesprotokoll festzuhalten, welches mind. ein halbes Jahr im Schlachtbetrieb aufzuheben ist und in das alle Beteiligten der konkreten Lieferung und das LAVES jederzeit Einsicht nehmen können. Bei fortgesetzten Mängeln und Verstößen ist das LAVES durch die Beteiligten, die hiervon Kenntnis haben, zu informieren;
- g) Überwachung der Erstellung von einsenderbezogenen Listen, soweit diese erstellt werden, über insbesondere abrechnungsrelevante Schlachtdaten (Schlachttag, laufende Schlachtnummer, Lieferanten- bzw. Einsenderkennzeichen, Ohrmarkennummer, Gewicht, Kategorie, Fleischigkeits- und Fettgewebssklasse, Teil- und Vollschnitten). Die Sachverständigen kontrollieren anhand der nach den maßgeblichen Rechtsvorschriften aufzubewahrenden

Wiegeprotokolle oder -karten in Stichproben nach DIN ISO 2859 (siehe Anlage 2) die einsenderbezogenen Listen oder die Abrechnungen. Insbesondere ist die Kenntlichmachung von Teil- und Vollschäden nach Art und Umfang von den Sachverständigen zu überprüfen und mit vorliegenden Aufzeichnungen des amtlichen Veterinärs abzugleichen;

- h) Sie vermerken die Kontrolle auf den Wiege- und Klassifizierungsprotokollen. Die einsenderbezogenen Listen (Wiegelisten/ -karten) oder Abrechnungen werden von ihnen verantwortlich abgestempelt und -gezeichnet.

2. Die Schlachtunternehmen verpflichten sich,
 - 2.1. die gemäß der Absätze 1.1 g) und 1.2 g) erstellten Listen der Schlachtviehabrechnung beizufügen;
 - 2.2. in den einsenderbezogenen Listen oder den Abrechnungen Änderungen der Abrechnungsdaten einzelner Schweine und Rinder und Schlachtkörper mit amtstierärztlicher Maßregelung unter Angabe der Art und des Umfangs des Schadens zu kennzeichnen;
 - 2.3. den Sachverständigen für die Klassifizierung von Rinderschlachtkörpern Informationen zum Alter zur Verfügung zu stellen;
 - 2.4. folgende abrechnungsrelevanten Schlachtabrechnungsdaten auszuweisen:
 - 2.4.1. Gewicht
 - 2.4.2. Handelsklasse
 - 2.4.3. Muskelfleischanteil (MFA) bzw. AutoFOM-Wert
 - 2.4.3.1. MFA (bezogen auf das Einzeltier), bei der Klassifizierung nach dem FOM-Verfahren
 - 2.4.3.2. AutoFOM-Wert (durchschnittlicher Muskelfleischanteil der Anlieferungspartie), bei der Klassifizierung nach dem AutoFOM-Verfahren)
 - 2.4.4. Schlachttag
 - 2.4.5. Schlacht-Nummer
 - 2.4.6. Vorkosten (Transport, Versicherung, Erfassung soweit diese anfallen)
 - 2.4.7. Absatzfondsbeiträge
(Die Kontrolle erfolgt durch die Handelspartner.)
3. Die Klassifizierungsunternehmen verpflichten sich, dem Einsender die Originaldaten aus den Analogprotokollen zur Verfügung zu stellen.

4. Die Klassifizierungsunternehmen werden die Ansprüche an eine Online-Übergabe dieser Daten prüfen, technische Umsetzungsmöglichkeiten aufzeigen und das Verfahren zur Realisierung aktiv vorantreiben.

§ 3

Das Klassifizierungsunternehmen hat die von seinen Sachverständigen genutzten Waagen, die teil- und vollautomatischen Klassifizierungsgeräte und die Drucker in Besitz. Ihm obliegt die Wartung und Pflege dieser Geräte sowie die Überwachung der Eichung.

Dem Sachverständigen obliegt die tägliche Überwachung und Prüfung der Klassifizierungsanlage und der Waage (Morgenkontrolle) sowie die Dokumentation der Ergebnisse.

Klassifizierungsgerät, Waage und Drucker bilden entsprechend den Maßgaben der Anlage 1 ein von der EDV des Schlachtunternehmens unabhängiges System. Der Schlachtbetrieb verpflichtet sich, Eingriffe in das Datensystem der Klassifizierungsanlage und der Waage durch die EDV des Schlachtunternehmens insbesondere mit dem Ziel der Veränderung, Verfälschung oder sonstigen Manipulation dieser Daten und der daraus erstellten Unterlagen zu unterlassen.

Die für die Klassifizierung, Verwiegung und Datendokumentation erforderlichen Geräte sowie Gerätekonfigurationen müssen bauartzugelassen und geeicht zur Verfügung stehen. Das Schlachtunternehmen schafft durch bauliche und technische Maßnahmen angemessene Bedingungen für die/den Sachverständige/n, die zur ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer/seiner Aufgaben erforderlich sind. Den Sachverständigen sind alle Gerätschaften in Bauart und Funktion bekannt; Bedienerhandbücher und Arbeitsanweisungen liegen in der aktuellen Version schriftlich vor.

§ 4

Die Klassifizierungsunternehmen verpflichten sich, die unter § 2 genannten Tätigkeiten ausschließlich von Personen durchführen zu lassen, die als Sachverständige für die Einreihung von Fleisch in Handelsklassen und für die Gewichtsfeststellung nach den maßgeblichen Rechtsvorschriften bestellt sind.

Die Klassifizierungsunternehmen verpflichten sich ferner, mindestens 50 % der im Schlachtbetrieb eingesetzten Sachverständigen entsprechend nachfolgend aufgeführtem Muster zwischen den Schlachtstätten rotieren zu lassen:

1. Von insgesamt 30 Arbeitstagen (100%) darf maximal an 20 Arbeitstagen (66%) in einem Betrieb und muss mindestens an 10 Arbeitstagen (34%) in mindestens einem weiteren Betrieb gearbeitet werden.
2. Das Verhältnis kann zwar enger, statt der 20 zu 10 bzw. 66 zu 34% z.B. 15 zu 15 bzw. 50 zu 50%, aber keineswegs weiter gestaltet werden.
3. Zusätzlich muss jeder Rotationsarbeitsplatz je Schlachthof und Jahr von mindestens 2 Sachverständigen im Verhältnis von mindestens 66% zu 34 % besetzt werden.

Diese Regelung lässt die Verpflichtung zur Rotation aus der Sachverständigenrichtlinie Niedersachsen unberührt.

Dem LAVES sind vorab mindestens zweiwöchentlich Berichte über den Einsatz und die Tätigkeit der Sachverständigen zur Verfügung zu stellen.

Die Schlacht- und Klassifizierungsunternehmen stellen sicher, dass eine Beeinflussung des Klassifizierungspersonals durch Anlieferer oder Angehörige des Schlachtunternehmens unterbleibt. Das Klassifizierungspersonal stellt insbesondere sicher, dass die eingesetzten Mitarbeiter keine eigenen Tiere klassifizieren.

Die Schlachtunternehmen ermöglichen den Klassifizierungsunternehmen die Aus- und Weiterbildung ihres Personals und leisten die für die Durchführung dieser Lehrgänge erforderliche Hilfe.

§ 5

Die nach § 1 dieser Rahmenvereinbarung zwischen den Schlacht- und Klassifizierungsunternehmen abzuschließenden Verträge (ohne die Angaben über die Vergütung der Dienstleistungen) werden von den Schlachtunternehmen dem Beirat vorab vorgelegt. Dies gilt auch für Änderungen und Ergänzungen der Verträge.

Die Kündigung von Verträgen zwischen den Schlacht- und Klassifizierungsunternehmen ist dem Beirat anzuzeigen.

Der Beirat kann das LAVES ersuchen, eine Stellungnahme zu einem bestimmten Sachverhalt abzugeben oder einen Prüfer zur Beratung des Beirates zu entsenden.

§ 6

Die Klassifizierungsunternehmen sind berechtigt und verpflichtet, den Erzeugern und den Lieferanten der Schlachttiere innerhalb von 6 Monaten nach der Schlachtung auf Anfrage bei Vorlage der Originalabrechnung Auskunft darüber zu erteilen, ob die Daten in der Abrechnung mit den von Klassifizierungsunternehmen ermittelten Ursprungsdaten übereinstimmen.

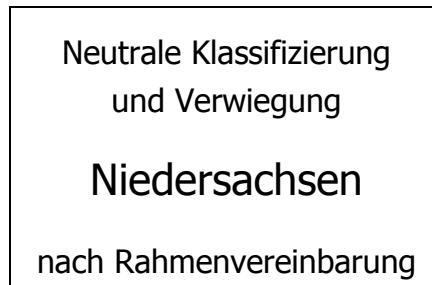
§ 7

1. Jedes Klassifizierungsunternehmen haftet im Rahmen seiner Einzelverträge mit den Schlachtunternehmen für sämtliche Schäden, die letztere dadurch erleiden, dass das Klassifizierungsunternehmen seine Verpflichtungen nach den §§ 2, 3, 4, und 6 dieses Vertrages nicht ordnungsgemäß erfüllt.
2. Daneben haftet jedes Klassifizierungsunternehmen gegenüber den Lieferanten der Schlachttiere, Erzeugern, Viehhandelsunternehmen und Viehverwertungsgenossenschaften für Schäden, die letztere dadurch erleiden, dass das Klassifizierungsunternehmen seine Verpflichtungen nach §§ 2, 3, 4 und 6 dieses Vertrages nicht ordnungsgemäß erfüllt. Die sich aus diesem Absatz ergebende Haftung des Klassifizierungsunternehmens gegenüber den Lieferanten der Schlachttiere, Erzeugern, Viehhandelsunternehmen und Viehverwertungsgenossenschaften ist allerdings insgesamt auf einen Betrag von 1 Million Euro pro Schadensfall beschränkt.
3. Die Verantwortung nach den vieh- und fleischrechtlichen Vorschriften und die Haftung aus unerlaubter Handlung bleiben davon unberührt.

§ 8

Nur die unterzeichnenden Schlachtunternehmen sind berechtigt, die Anwendung und Einhaltung dieser Rahmenvereinbarung gegenüber ihren Geschäftspartnern wie folgt zu dokumentieren und zu publizieren:

"Klassifizierung, Verwiegung und Kennzeichnung nach Rahmenvereinbarung Niedersachsen". Der Beirat gibt an die der Vereinbarung beigetretenen Klassifizierungsunternehmen bzw. deren Sachverständigen Stempel gemäß dem nachstehenden Muster aus:



Die Stempel verbleiben im Eigentum des Beirates und gehen in Besitz der beigetretenen Klassifizierungsunternehmen bzw. deren Sachverständigen über. Der Stempel soll zusätzlich zu dem von der bestellenden Behörde an den Sachverständigen ausgegebenen Stempel verwendet werden.

§ 9

Zur Genehmigung von Ausnahmen von den Bestimmungen der Rahmenvereinbarung und zur Feststellung und Ahndung von Verstößen gegen diese Rahmenvereinbarung sowie zur Untersagung der Dokumentation nach § 8 wird ein Beirat gebildet. Der Beirat ist außerdem zuständig für die Erledigung der weiteren, in dieser Vereinbarung genannten Aufgaben des Beirates. Letztere kann der Beirat zur Erledigung auch auf ein geschäftsführendes Beiratsmitglied oder eine Beiratsgeschäftsstelle übertragen.

Die Beiratsmitglieder werden für eine Amtszeit von drei Jahren von der Mitgliederversammlung des Landesmarktverbandes Niedersachsen für Vieh und Fleisch durch Stimmenmehrheit auf Vorschlag der Mitgliedsorganisationen des LMV berufen. Die Berufung als Beiratsmitglied ist nicht an die Zugehörigkeit zu einer Mitgliedsorganisation des LMV Niedersachsen gebunden.

Im Einzelnen besteht der Beirat aus

1. drei von der Landwirtschaft zu benennenden Beiratsmitgliedern,
2. drei von den unterzeichnenden Schlachtunternehmen zu benennenden Beiratsmitgliedern,
3. zwei von den unterzeichnenden und in Niedersachsen tätigen Klassifizierungsunternehmen zu benennenden Beiratsmitgliedern, die zusammen mindestens 50 Prozent der in den meldepflichtigen Betrieben geschlachteten Schweine klassifizieren,
4. einem von den Beiratsmitgliedern aus ihrer Runde zu wählenden Beiratsvorsitzenden und
5. einem Vertreter des LAVES als beratendem Mitglied.

Zusätzlich können weitere beratende Mitglieder geladen werden.

Beiratssitzungen werden vom Beiratsvorsitzenden einberufen und von diesem geleitet. Beschlüsse des Beirates werden mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder innerhalb von einem Monat nach Eingang der Anzeige gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Über die Beiratssitzungen ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen und allen Beiratsmitgliedern zu übersenden ist.

Die Mitglieder des Beirates sind zur absoluten Verschwiegenheit gegenüber Dritten verpflichtet. Zuwiderhandlungen können mit einer Geldbuße in Höhe von bis zu € 10.000,-- gem. Beiratsbeschluss geahndet werden.

§ 10

Die Vertragspartner erklären sich damit einverstanden, dass nach Anhörung der Betroffenen durch das LAVES alle vom LAVES im Rahmen seiner Kontrolltätigkeit festgestellten Verstöße dem Beirat mitgeteilt werden können.

Ferner erklären sich die Vertragspartner damit einverstanden, dass auf Verlangen von Mitgliedern des Beirates die Vertragspartner, bei denen das LAVES Verstöße im Rahmen seiner Kontrolltätigkeit festgestellt hat, dem Beirat namentlich genannt werden.

In diesem Zusammenhang stellen die Klassifizierungsunternehmen sicher, dass sie nur Sachverständige beauftragen, die dem LAVES gegenüber ihre Zustimmung zur Datenweitergabe erklärt haben.

Der Beirat kann den Vertragspartnern, bei denen das LAVES Verstöße im Rahmen seiner Kontrolltätigkeit festgestellt hat, unter Angabe der Gründe eine schriftliche Ermahnung mit dem Hinweis erteilen, dass bei einem weiteren schuldhaften Verstoß die Verwendung der gem. § 8 bestimmten Dokumentation untersagt wird. Die Untersagung hat den Ausschluss aus der Vereinbarung zur Folge.

Der Beirat kann bei Verstößen gegen die Rahmenvereinbarung, die einzelne Sachverständige betreffen, den Klassifizierungsunternehmen den Einsatz dieser Sachverständigen im Gebiet der Rahmenvereinbarung Niedersachsen für bis zu 14 Arbeitstage untersagen. Er kann den Vorsitzenden ermächtigen, im Einzelfall dieses Recht für ihn auszuüben.

Im Fall eines schwerwiegenden Verstoßes eines Vertragspartners gegen die Rahmenvereinbarung wird eine Vertragsstrafe fällig. Die Festsetzung der Höhe der Vertragsstrafe erfolgt im Rahmen von bis zu 5.000.- € durch den Beirat.

Einnahmen von Vertragsstrafen sind an gemeinnützige Organisationen abzuführen, die im Einzelnen vom Beirat festgelegt werden.

Bei schwerwiegenden Verstößen kann der Beirat den sofortigen Ausschluss aus der Vereinbarung beschließen. Ein Ausschluss wird in der Fachpresse veröffentlicht.

§ 11

Diese Rahmenvereinbarung gilt ab _____ für die Dauer von einem Jahr und verlängert sich für jeden Vertragspartner um jeweils ein Jahr, es sei denn, sie wird mit einer Frist von drei Monaten zum Ende der Laufzeit gekündigt. Kündigungserklärungen sind schriftlich gegenüber dem Beirat mit Wirkung gegenüber allen übrigen Vertragspartnern auszusprechen. Für die Wirksamkeit der Kündigung ist der Zugang beim Beirat, vertreten durch den Vorsitzenden, maßgeblich.

Die Rahmenvereinbarung kann durch Zustimmung von 2/3 der Beiratsmitglieder aufgehoben werden.

Der Abschluss dieser Rahmenvereinbarung ist unverzüglich dem Beirat anzuzeigen, der seinerseits alle Vertragspartner und das LAVES informiert.

§ 12

Änderungen oder Ergänzungen der Rahmenvereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieser Schriftformerfordernisse. Sie bedürfen der mehrheitlichen Zustimmung des Beirates. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Unterzeichnenden werden in diesem Fall die ungültige Bestimmung durch eine andere ersetzen, die dem Zweck der weggefallenen Regelung in zulässiger Weise am nächsten kommt.

Anlage 1

1. Waage

Die Waagen müssen geeicht sein. Die von der Waage ermittelten Messwerte müssen unmittelbar von einem fest angeschlossenen Drucker ausgedruckt werden. Dem bedienenden Sachverständigen muss es möglich sein, die ausgedruckten Werte mit der Anzeige zu vergleichen. Auf den Wiegeprotokollen müssen mindestens zwei der folgenden Werte ausgedruckt werden, Brutto, Netto, und Taragewicht.

Die Einstellung der Tara sowie deren Überwachung ist ausschließlich dem Sachverständigen vorbehalten.

2. Klassifizierungseinrichtung

a) halbautomatische Klassifizierungseinrichtung

Das Choirometer, bestehend aus Aufnahme, Messwertverarbeitung und Drucker, muss als Einheit die Zulassung der PTB besitzen und geeicht sein. Anschlüsse an andere Einrichtungen sind nur über eine von der PTB zugelassene Schnittstelle zulässig.

Falls Choirometer und Waage an einen einzigen, gemeinsamen Drucker angeschlossen sind, muss diese Anlage eine PTB Bauartzulassung besitzen und geeicht sein (eichtechnisch geschlossenes System).

Falls Choirometer, Waage und ein Datensammelgerät an einen einzigen gemeinsamem Drucker angeschlossen sind, muss die Gesamtanlage eine PTB-Bauartzulassung besitzen und geeicht sein (eichtechnisch geschlossenes System).

Falls Choirometer und Waage an ein Datensammelgerät (ohne Bauartzulassung der PTB) angeschlossen sind, müssen Waage und Choirometer jeweils separat über den in der Bauartzulassung vorgesehenen Drucker verfügen und geeicht sein.

b) vollautomatische Klassifizierungsgeräte

Das Auto - FOM Gerät und andere vollautomatischen Klassifizierungsgeräte müssen in ihrer Gesamtheit durch die PTB und die BAFF einzelbetrieblich zugelassen sein. Somit unterliegen alle relevanten baulichen Größen (wie z.B. Abstandsmessungen der Zuführung, Elevator- und Rohrbahnabstände, Kontrolltakt und Geschwindigkeit des Förderers, Hakentyp und -maß) der Eichpflicht. Weitere Anschlüsse sind nur über die von der PTB zugelassenen Schnittstellen zulässig.

Anlage 2**Repräsentative Prüfung der einsenderbezogenen Listen nach DIN ISO 28 59**

In jedem Betrieb wird bei der ersten Kontrolle mit der „normalen Prüfung“ eingestiegen. Bei Feststellung eines Fehlers bzw. nicht erklärbaren Fehlers wird an den nächsten 5 Schlachtungen nach den Kriterien der jeweils nächst höheren Risikostufe geprüft. Werden auch in der höchsten Risikostufe die Fehler nicht abgestellt, ist LAVES unverzüglich zu informieren.

Sind die einsenderbezogenen Listen 5 Schlachttag lang fehlerfrei, kann in die nächst niedrigere Risikostufe gewechselt werden.

| Gesamtschlachtung pro Tag | | |
|---------------------------|----------|-------------------|
| von | bis | min. Kontrollzahl |
| reduzierte Prüfung | | |
| | 200 | 3 Stck. |
| 201 | 500 | 5 Stck. |
| 501 | 1.000 | 10 Stck. |
| 1.001 | 10.000 | 50 Stck. |
| | > 10.000 | 80 Stck. |
| normale Prüfung | | |
| | 200 | 5 Stck. |
| 201 | 500 | 10 Stck. |
| 501 | 1.000 | 25 Stck. |
| 1.001 | 10.000 | 100 Stck. |
| | > 10.000 | 150 Stck. |
| verstärkte Prüfung | | |
| | 200 | 10 Stck. |
| 201 | 500 | 20 Stck. |
| 501 | 1.000 | 50 Stck. |
| 1.001 | 10.000 | 180 Stck. |
| | > 10.000 | 200 Stck. |

* Rahmevereinbarung §1 1.1 Schweine u. 1.2 Rinder jeweils Abs. g

